Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Planung und Umwelt
Az.: 61-26-20/102/A Ost

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr.102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“

Der Bebauungsplan Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Optimierung des Einmündungsbereiches der Straßen "Großer Kamp" und "Alter Postweg" sowie dem Bau einer Schallschutzwand. Für die geplante Verschwenkung der Straße „Großer Kamp“ werden ca. 5.300 m² bislang unversiegelten Bodens in Anspruch genommen, der bis zum jetzigen Zeitpunkt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Besonders geschützte oder schützenswerte Landschaftsbestandteile sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Im Vorfeld der Planung wurde zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen für die Umwelt eine UVP-Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung NRW durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient dazu, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln. Im hier vorliegenden Fall wurden für verschiedene Schutzgüter z.T. erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt. Diese betreffen das Schutzgut Wasser, welches durch die Flächenversiegelungen im Bereich von Porengrundwasserleitern entsteht. Ebenso durch die Versiegelung betroffen ist das Schutzgut Boden, da hiermit alle natürlichen Bodeneigenschaften verloren gehen. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entfallen Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit. Abschließend führt der Gutachter aus, dass die zu erwartenden Auswirkungen mit den Mitteln der Bauleitplanung, bzw. der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden können. Aus Sicht der Verfasser ist die Durchführung einer gesonderten UVP nicht erforderlich. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A erarbeitet. Bei dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A östlicher Teilbereich handelt es sich um einen langjährig anthropogen geprägten Bereich, der eine entsprechende Vorbelastung aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfahren hat. Ökologisch wertvolle Bereiche finden sich hier nicht, ebenso wenig, wie die faunistische Kartierung hier seltene oder in ihrer Art gefährdete Tiere vorgefunden hat. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der zwangsläufig erfolgt, sobald eine bislang unversiegelte Fläche neu bebaut werden soll, ist gem. Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen. Der Eingriff wird bilanziert und das Defizit im Plangebiet selber oder im weiteren Stadtgebiet ausgeglichen. Im vorliegenden Fall ist dieses das Aufforsten einer Fläche mit heimischen Laubgehölzen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit als vollständig ausgeglichen anzusehen. Die darüber hinaus in der Vorprüfung beschriebenen Auswirkungen betreffen den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A, nicht den östlichen Teilbereich und sind in diesem Bebauungsplanverfahren zu bewerten. Für den östlichen Teilbereich hat die Stadt Löhne eine Bewertung vorgenommen, die in Form eines Vermerks dem Umweltbericht ebenfalls beigefügt wird. Im Ergebnis wird von der Durchführung einer gesonderten UVP aus den oben genannten Gründen abgesehen. Durch die entsprechende Fachbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mitgeteilt, dass diese dem Ergebnis der Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG“ in Verbindung mit dem Vermerk der Stadt Löhne „Entscheidung über die Durchführung einer UVP“ vom 18.10.2013 zustimmt. Die UVP oder auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles und des Verzichts auf die Durchführung einer UVP erfolgte im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Herford am 12.11.2013, Ausgabe 29/2013.

Des Weiteren wurde im Vorfeld der Planung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, basierend auf einer im Zeitraum Februar bis Oktober 2012 durchgeführten faunistischen Kartierung erarbeitet. Planungsrelevante Arten gemäß Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Des Weiteren wurde Ende Juli 2013 eine lufthygienische Untersuchung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die erwarteten und prognostizierten Verkehrsmengen keine erheblichen negativen Auswirkungen verursachen. Es handelt sich bei dem an den Vorhabenbereich angrenzenden Landschaftsraum um ein gut durchlüftetes bzw. freies Gebiet, so dass sich Emissionen aus Abgasen verteilen können, ohne angrenzende Wohngebiete wesentlich zu belasten. Untersucht wurde die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid (NO2) und Feinstaubpartikel (PM 10 und PM 2,5) unter Zugrundelegung der Verkehrsdaten aus der Untersuchung des Planungsbüros Hahm (pbh, Osnabrück). Die lufthygienische Untersuchung wurde im September 2013 vorgelegt und kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der Anschlussstelle an die B 61 nicht mit einer vermehrten Schadstoff- oder Feinstaubbelastung an der beurteilungsrelevanten Wohnbebauung zu rechnen ist. Durch die Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes mittels einer neuen Anschlussstelle an die B 61, die Ansiedlung eines Warenverteilzentrums (Hermes-Gruppe), den aus dem bestehenden Gewerbegebiet resultierenden Verkehr sowie die bereits planfeststellunggestellten Neubauten der A30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen und der B 611 Wittel-Exter werden sich im bestehenden Straßennetz der Stadt Löhne Veränderungen des Verkehrsflusses und Umverteilungseffekte des Verkehrs ergeben. Zu untersuchen ist, ob diese Umverteilungseffekte eine Schadstoffbelastung der betroffenen Wohnbebauung hervorrufen, die gesundheitsschädliche Auswirkungen für die dort lebenden Menschen hat. Der Berechnung zugrunde gelegt wurden alle bekannten Verkehrszahlen aus den o.g. Projekten sowie die allgemeine Verkehrszunahme. Als Prognosejahr wird das Jahr 2016 als frühestmögliche Inbetriebnahme des Gewerbegebietes angesetzt. Hochgerechnet auf das Jahr 2025 ergibt sich eine Schadstoffbelastung aus dem Verkehr sowie aus der vorhandenen Hintergrundschadstoffbelastung. Um Vergleiche ziehen zu können wurden die Werte für den Prognosenullfall 2016 ohne Anschlussstelle an die B 61 und ohne Warenverteilzentrum sowie für den Planfall, bezogen auf das Jahr 2025, mit Warenverteilzentrum und mit Anschlussstelle berechnet. In der „Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen“ (39. BImSchV) sind die gesetzlichen Grenzwerte der Schadstoffmengen festgelegt. Maßgeblich für die Untersuchung zum Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 in Löhne sind die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO2) sowie Feinstaubpartikel PM 10 und PM 2,5. Diese Grenzwerte betragen für Stickstoffdioxid (NO2) 40 Mikrogramm (µg) pro Kubikmeter (m^3), für Feinstaubpartikel PM10 40 µg/m^3 und für PM 2,5 25 µg/m^3. Die Belastungen im Prognosenullfall weisen an den relevanten Bebauungen an B 61, „Alter Postweg“ und „Großer Kamp“ leicht erhöhte bis erhöhte Konzentrationen auf (28, 29, unter 26 µg/m^3). Entlang der Weihestraße, Ortsdurchfahrt Gohfeld, sind vereinzelt bis 39 µg/m^3 zu erwarten, was einer hohen Konzentration entspricht. Mit dem Neubau der Anschlussstelle im Planfall verringert sich diese Belastung dort auf eine erhöhte Konzentration. Der geltende Richtwert für NO2-Jahresmittelwerte von 40 µg/m^3 wird den Berechnungsergebnissen zufolge im Prognosenullfall an der Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nahezu erreicht, jedoch nicht überschritten. In den übrigen Bereichen wird dieser deutlich unterschritten. Im Planfall tritt eine Entlastung des Bereiches an der Weihestraße ein. In den übrigen Bereichen ist zwar eine Erhöhung der Belastung zu verzeichnen, diese liegt jedoch in allen Fällen unter dem geltenden Grenzwert. Sowohl für den Prognosenullfall als auch für den Planfall wird der Grenzwert von 40 µg/m^3 für Feinstaubpartikel PM 10 nicht erreicht und deutlich unterschritten. Die berechneten PM 2,5-Immissionen liegen an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsbereich deutlich unter dem ab 01.01.2015 geltenden Grenzwert von 25 µg/m^3. Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau der An-schlussstelle und der Errichtung eines Warenverteilzentrums keine die menschliche Gesundheit gefährdenden Auswirkungen verbunden. Alle ermittelten Immissionswerte liegen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, so dass es zu keinen Konflikten kommt. Darüber hinaus enthält die Luftschadstoffuntersuchung im Anhang ergänzende Aussagen zu dem Vorhaben der Ansiedlung eines Warenverteilzentrums.

Die zuvor genannten Gutachten sind dem Umweltbericht als Anlage beigefügt worden.

Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ wurden in der Bürgerversammlung am 07.03.2013 hauptsächlich Fragen zu den zu erwartenden Emissionen aus Verkehrslärm gestellt und in der Versammlung beantwortet. Fragen zu Immissionen aus dem aus dem Warenverteilzentrum resultierenden Verkehr wurden in die Beratung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhn „Logistikzentrum Gohfeld“ verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung wurde durch das mit der Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Fachbüro ein Gutachten zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erarbeitet. Im Fall

des Bebauungsplanes Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ wurde für die Gebäude „ Alter Landweg 47“ und „Alter Landweg 58“ ein Schutzanspruch dem Grunde nach ermittelt, der über aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand vollständig abgegolten wird. Diese Maßnahme wird als Festsetzung im Bebauungsplan verbindlich. Für das Gebäude „Alter Postweg 68“ wurde ein Schutzanspruch dem Grunde nach ermittelt, der in Form von passiven Schallschutzmaßnahmen abgegolten wird. Weitere Fragen zu Umweltbelangen wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgetragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wurden sowohl von Seiten der Öffentlichkeit als auch von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zu Umweltthemen vorgetragen.

Ein Rechtsanwalt teilt für seine Mandantschaft, einige Anwohner wohnhaft im Bereich Scheidkamp, Schierholzstraße, Am Mühlenbach, in ca. 1.000 bis 2.000 m Luftlinie zu dem geplanten Vorhaben, mit Schreiben vom 20.12.2013 mit, dass seines Erachtens

1. die Gesamtplanung nicht vollzugsfähig sei,
2. ein Verstoß gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung bestehe,
3. eine fehlerhafte Festlegung des Plangebietes vorgenommen wurde,
4. eine dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen fehle

sowie

5. fehlerhaft auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet worden sei.

Zu 1. wird durch den Rechtsanwalt auf seine Ausführungen zum Bebauungsplan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 - westlicher Teilbereich“ und 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ verwiesen. Im Wesentlichen trägt der Anwalt vor, dass das Planverfahren Unklarheiten aufwerfe. Die erfolgte Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 102/A - westlicher Teilbereich behält weiterhin Gültigkeit und wird der Vollständigkeit halber hier noch einmal aufgeführt:

Zu 1:

Nach Auffassung der Kanzlei ist die mit Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 15.05.2013 erfolgte Teilung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich in der Planbegründung nicht ausreichend dargelegt. Das Erfordernis der Teilung ergebe sich nicht aus den offengelegten Planunterlagen. Die Planbegründung genüge somit nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 8 BauGB.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 9 (8) BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Teilung des Bebauungsplangebietes ist begründet in der zeitnahen Realisierung des Neubaus der Straße „Großer Kamp“ in westliche Richtung bis an die Straße „Scheidkamp“ zur Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen und zur verkehrlichen Optimierung innerhalb des Gewerbegebietes. Auch der Ansiedlungswunsch der Hermes- Gruppe mit einem Waren-verteilzentrum im westlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet lässt eine Erforderlichkeit der Planung erkennen. Da die Fortführung der Gesamtmaßnahme durch verschiedene Faktoren (Abstimmung der Straßenplanung mit Land und Bund) Anfang dieses Jahres zeitnah nicht absehbar war, erfolgte eine Teilung des Plangebietes. Eine Realisierung der Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ hingegen ist kurzfristig umsetzbar, da es sich um eine Gemeindestraße handelt, für die der Grunderwerb bereits getätigt wurde. Weiterhin sind keine Voraussetzungen und zeitlichen Bindungen für Förderungen zu beachten, da der Bau dieser Straße gem. BauGB über Erschließungsbeiträge refinanziert wird. Die beschriebenen Gründe

wurden bereits in der Vorlage 80/2013 und in der Planbegründung wie auch im Umweltbericht ausführlich dargelegt, so dass der Einwand als nicht gerechtfertigt angesehen wird.

Ergebnis: Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ergeben sich keine Änderungen für Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht.

Weiterhin führt die Kanzlei aus, dass die Planunterlagen nicht mehr aufeinander abgestimmt seien und die dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde gelegten Gutachten von einem unrichtigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgehen würden (arten-schutzrechtlicher Fachbeitrag zeigt unrichtigen Geltungsbereich und Baugrunduntersuchung legt ein unrichtiges Plangebiet zugrunde). Es bedürfe einer umfassenden Nachbesserung und einer erneuten öffentlichen Auslegung.

Stellungnahme der Verwaltung:
Ausgehend von der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Gesamt-Bebauungsplanes Nr. 102/A wurden die erforderlichen natur-schutzfachlichen Gutachten erarbeitet. Mit der Teilung des Plangebietes erfolgte eine Anpassung der Gutachten, soweit erforderlich. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet, basierend auf einer faunistischen Kartierung, einen weiträumigen Bereich rund um den jeweiligen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A und des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich ab. Ein nördlicher Teilbereich (Flurstück 268, Flur 38, Gemarkung Gohfeld), um den das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich erweitert wurde, wurde ergänzend auf artenschutzrechtliche Belange untersucht. Das Ergebnis dieser Unter-suchung wird ausführlich in Begründung und Umweltbericht beschrieben und ist diesem als Anlage beigefügt. Diese Vorgehensweise wurde ausdrücklich mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford so abgestimmt. Darüber hinaus wird verwaltungsseitig kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen, da aus der Teilung des Plangebietes keine neuen Auswirkungen artenschutzrechtlicher Natur erkennbar sind. Der Geltungsbereich des westlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A ist sowohl Bestandteil der faunistischen Kartierung als auch des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

In Abstimmung mit dem Verfasser der Straßenentwurfsplanung wurde eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben, mit dem Ziel einer Aussage zur Bodenbeschaffenheit vor dem Hintergrund der technischen Umsetzung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse aus dieser Untersuchung wurden ergänzend in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen, dienen aber nicht einer Entscheidungsfindung im Abwägungsprozess. In Abstimmung mit dem Ersteller der Straßenentwurfsplanung wurden Bohrpunkte festgelegt, um die technischen Anlagen nach der Bodenbeschaffenheit auslegen zu können. Zwar wurde mit der Teilung des Bebauungsplanes der Geltungsbereich um einen nördlichen Bereich erweitert, allerdings befinden sich hier keine wesentlichen neu zu errichtenden Anlagen, so dass keine zusätzliche Probenentnahme erforderlich ist. Für den Bauleitplan stellt dieses Gutachten zudem kein abwägungsrelevantes Material dar. Eine Nachbesserung der Gutachten und eine erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen sind nicht erforderlich.

Ergebnis: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es ergeben sich keine Änderungen für Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht.

Ebenso, so die Kanzlei, sei kein Bedarf für die Planung nachgewiesen worden. Dieses sei auch schon in den Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt worden. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen. Die unzulängliche verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes werde lediglich behauptet aber nicht begründet. Die Gewerbeflächenentwicklung sowie das Argument der Entflechtung der Agglomeration von Wohnen und Gewerbe seien für sich genommen nicht geeignet, einen den Plan rechtfertigenden Bedarf für den Anschluss des Gewerbegebietes an die B 61 schlüssig darzulegen. Auch die lange Verfahrensdauer des Bebauungsplanes Nr. 102 spreche gegen einen tatsächlichen Bedarf der verkehrlichen Optimierung des vorhandenen Gewerbegebietes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bedarf für die Planung ist bereits unter Punkt 1 erläutert worden, hierauf wird vollumfänglich verwiesen. Des Weiteren ist die vorhandene Straße „Unterer Hellweg" mit einer Breite von 5,30 m im Mittel nicht dafür ausgelegt, den Begegnungsfall LKW-LKW zukünftig entsprechend den Erfordernissen aus dem prognostizierten Schwerlastverkehrsaufkommen aufzunehmen. Die „Verkehrs-untersuchung Logistikzentrum Gohfeld", Abschlussbericht, Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH, Stand 02.04.2013 verweist auf diesen Sachverhalt. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) ist eine Straße für den Begegnungsfall LKW-LKW mit einer Mindestbreite von 5,50 m herzustellen. Neben der Tatsache, dass der Streckenabschnitt „Unterer Hellweg" erhebliche Fahrbahnschäden aufweist, befindet sich die Straße ca. 1,50 – 2,00 m unter der Oberkante der angrenzenden Grund-stücke. Östlich und westlich befinden sich wertvolle und ortsbildprägende Baumbestände, teilweise etwa hundert Jahre alte Eichen. Für den Ausbau der vorhandenen Straße müssten umfangreiche Fäll- und Bodenausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dieser Aufwand ist im Vergleich zu der geplanten Neuanlage der Straße „Großer Kamp" nicht gerechtfertigt. Zumal diese Straße gleich in einer ausreichenden Breite und Tragfähigkeit ausgebaut wird, um sämtlichen Verkehr aus dem Gewerbegebiet aufzunehmen. Gleichzeitig wird natürlich auch gewährleistet, den aus dem Warenverteilzentrum resultierenden Verkehr leistungsfähig abzuwickeln. Weiter-hin ist die Erschließung der städtischen Gewerbegebietsflächen aufgrund der topografischen Situation am „Unteren Hellweg" als ungünstig zu beurteilen. Die Ausbildung großer Böschungswinkel zur Anlage der Erschließung und die mangelnde ausreichende Breite der vorhandenen Straße erweisen sich als suboptimal. Hinsichtlich der Verfahrensdauer wird auf die Stellungnahme der Verwaltung im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird diese hier noch einmal wiederholt:

Stellungnahme der Verwaltung:
Es erstaunt, dass die Kanzlei trotz dargelegter angeblich mangelhafter Information zum Vorhaben dessen Bedarf in Frage stellt. Wie öffentlich erläutert, wurde ein umfangreicher Antrag zur Genehmigung der Anschlussstelle dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zugeleitet, in dem natürlich auch das voraussichtliche Verkehrsaufkommen und dessen Fernverkehrsrelevanz dezidiert dargelegt worden sind. Die Planungen zum Anschluss des Gewerbegebietes an das übergeordnete Straßennetz werden seit Mitte der 1980er Jahre betrieben. Die Hinderungsgründe, welche eine Umsetzung des Vorhabens bis heute verzögert haben, sind zahlreich. Bis 2009 waren es noch Probleme bei dem zu tätigenden Grunderwerb, danach die Forderungen der Straßenbauverwaltung, die Erforderlichkeit des Anschlusses durch eine entsprechende Untersuchung zu rechtfertigen. Dies hätte die die Einwendung vortragende Kanzlei bei umfassender Aktenrecherche erkennen können.
Das nunmehr vorzuziehende Bebauungsplanverfahren für ein Straßenteilstück bezieht sich nicht mehr auf den Anschluss selbst, es beinhaltet ausschließlich Verkehrsanlagen in kommunaler Bauträgerschaft, die zur Erschließung gewerblicher Bauflächen in kommunaler Hand erforderlich sind.

Ergebnis: Die vorgetragenen Bedenken zur Planrechtfertigung werden insgesamt als unbegründet zurückgewiesen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Bebauungsplan-Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich.

Ergebnis: Die Planbegründung wird um den Hinweis auf den bautechnischen Zustand der Straße „Unterer Hellweg" ergänzt. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Weiterhin führt die Kanzlei aus, der auf Seite 3 der Begründung gegebene Hinweis, dass „entsprechend auch der umweltpolitischen Forderung eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs angestrebt werde", lasse sich mit den aktuellen Planungsvorstellungen der Stadt Löhne nicht recht in Einklang bringen. Die Kanzlei führt aus, dass das geplante Warenverteilzentrum seinerseits nicht geeignet sei, einen den Plan rechtfertigenden Bedarf auszulösen. Auch der Umweltbericht enthalte keine darüberhinausgehenden, tragfähigen Erläuterungen zur Planrechtfertigung.

Stellungnahme der Verwaltung:
Der zitierte Hinweis ist im Zusammenhang mit der Historie des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Löhne genannt worden und beschreibt ein wichtiges Planungsziel desselben. Diese Ausführungen wurden der Begründung erläuternd zum Sachverhalt der beiden Planungen vorangestellt. Obwohl der Hinweis der Kanzlei im Rahmen der Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich (Planungsziel: Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ bis an die Straße „Scheid-kamp“), nicht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 (Planungsziel: Baurechtschaffung für ein Warenverteilzentrum) ergeht, ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 210 eine Fläche für Gleisanlagen festsetzt. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde außerdem eine eisenbahntechnische Anbindung des Warenverteilzent-rums geprüft und bildet, auf die Zukunft gesehen, eine Variante, der umweltpolitischen Forderung zur Reduzierung des Schwerlast-verkehrs nachzukommen. Ebenso befindet sich das Gewerbegebiet „Hellweg / Scheidkamp“ im direkten südlichen Anschluss an die vorhandenen Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Die Möglichkeit des Anschlusses ist mehrfach geprüft und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne dargestellt worden. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass es städtebauliches Ziel ist, den gewerblichen Güterverkehr in verstärktem Maß auf die Schiene zu verlagern. Dieses kann im Gewerbegebiet „Hellweg / Scheidkamp“ realisiert werden. Wie schon vorangehend ausführlich erläutert, ist der Planbedarf nicht alleinig aus dem geplanten Warenverteilzentrum abzuleiten, sondern vor allem auch aus der Erschließung gewerblicher Bauflächen und der verkehrlichen Optimierung des Gewerbegebietes. Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung hat die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Diese Maßgabe des Baugesetzbuches wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich umgesetzt. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, den Bedarf der Planung im Rahmen des Umweltberichtes abzuhandeln.

Ergebnis: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es ergeben sich keine Änderungen für Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht.

Die Kanzlei verweist des Weiteren auf ein Urteil vom 06.12.1985, Bundesverwaltungsgericht, Aktenzeichen 4C 59/82. Demnach sei die Frage des Bedarfs einer richterlichen Kontrolle zugänglich. Außerdem sei, wenn eine Planrechtfertigung auf Grundlage von Prognosen erfolge, diese Prognose mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln unter Berücksichtigung aller für sie erheblichen Umstände in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise zu erarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:
Das zitierte Urteil befasst sich mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau einer Bundesautobahn sowie der enteignungsrechtlichen Wirkung eines solchen Beschlusses. Hinsichtlich der Planrechtfertigung auf Grundlage von Prognosen scheint sich die Kanzlei auf die eigentliche Anschlussstelle zu beziehen. Der Bedarf hierfür wurde ausführlich im Antrag zur Genehmigung der Anschluss-stelle dargelegt und mit der Genehmigung vom Ministerium anerkannt. Bereits in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf diesen Sachverhalt verwiesen. Sämtliche erforderlichen Berechnungen wurden in Absprache mit dem Straßenbaulastträger durch ein qualifiziertes Fachbüro erstellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Prognosen mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln unter Berücksichtigung aller für sie erheblichen Umstände angemessen und methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind.

Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderung von Planzeichnung, Begründung oder Umweltbericht.

Darüber hinaus weist die Kanzlei auf ein Urteil des OVG Lüneburg hin, wonach sich eine Abschnittsbildung bei (bundes)länderübergreifenden Straßenplanungen im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde bewege, wenn gewährleistet sei, dass beide Teilabschnitte gemeinsam gebaut werden. An der letzten Voraussetzung, so die Kanzlei, fehle es hier. Des Weiteren verkannt werde, dass eine Abschnittsbildung weiteren Anforderungen unterliege, wie eine eigenständige Verkehrsfunktion sämtlicher Teilabschnitte, die Unzulässigkeit so genannter Planungstorsos und ganz allgemein das Gebot einer fehlerfreien Abwägung, an dem sich auch die Entscheidung zur Abschnittsbildung eigens messen lassen muss. All diese Punkte würden in der Planbegründung nicht thematisiert. Vor diesem Hintergrund sei nicht einmal mit hinlänglicher Sicherheit gewährleistet, dass ein Baubeginn innerhalb der Grenze des § 17c Nr. 1 FStrG erfolgen könne. Die Kanzlei verweist auf den Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ und die dort getroffen Aussagen, dass eine zeitgleiche Inbetriebnahme nicht zu realisieren sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Straßenbaumaßnahme der Anbindung der Straße „Großer Kamp" an die B 61 handelt es sich um eine Maßnahme im Ge-biet der Stadt Löhne. Es findet weder eine länder- noch eine bundesländerübergreifende Planung statt. Die Begründung für diese Anschlussstelle wurde im Anschlussstellenantrag dezidiert dargelegt. Dieser wiederum war Grundlage, um die Genehmigung des Anschlusses durch das Bundesverkehrsministerium einzuholen. Mit der Teilung des Bebauungsplangebietes ist nicht davon auszugehen, dass Planungstorsos entstehen, die nur mit der Ausführung beider Abschnitte funktionsfähig sind. Vielmehr ist es so, dass beide Abschnitte unabhängig voneinander gebaut werden können und selbständig funktionsfähig sind. Eine zeitliche Übereinstimmung der Bauausführung beider Planungsabschnitte ist somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der Vorgaben des § 17c Nr. 1 FStrG (Durchführung des Plans innerhalb von 10 Jahren nach dessen Unanfechtbarkeit und Möglichkeit um Verlängerung auf Antrag um weitere 5 Jahre) ist auszuführen, dass die Stadt Löhne eine äußerst zeitnahe Umsetzung der Maßnahme wünscht, weswegen unter anderem auch eine Teilung des Plangebietes erfolgt ist. Die Umsetzung des westlichen Teilabschnittes wird unmittelbar nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes, voraussichtlich im Frühjahr 2014, erfolgen. Sobald die Finanzierung des Anschlusses Großer Kamp an die B 61 gesichert ist, wird auch diese Maßnahme zeitnah umgesetzt. Hinsichtlich des aufgeführten Zitates aus dem Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne ist anzumerken, dass sich die dort gemeinte zeitgleiche Inbetriebnahme auf das Warenverteilzentrum und die Anschlussstelle bezieht, nicht auf den Bau der Straßen.

Ergebnis: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es ergeben sich keine Änderungen.

Des Weiteren führt der Anwalt zu 1. aus, dass für den „östlichen Teilbereich" kein Bedarf bestehe, da die Bebau-ungspläne Nr. 102/A und 102/A westlicher Teilbereich aus den dargelegten Gründen nicht realisierbar seien. Aus diesem Grund sollte von der Planung Abstand genommen werden.

Aus Folgenden Gründen werden die Bedenken zurückgewiesen:
Die Aufteilung der ursprünglichen Bauleitplanung Nr. 102/A in drei Planverfahren basiert auf einem **einheitlichen Gesamtkonzept** zur Anbindung insbesondere des Gewerbegebietes Scheidkamp, aber auch des gesamten Stadt-teils Gohfeld an die B 61. Die Sinnhaftigkeit der Teilung ergibt sich aus der unterschiedlichen funktionalen Bedeutung der jeweiligen Teilabschnitte sowie deren unterschiedlichen zeitlichen Realisierungs- und Finanzierungsmöglichkeiten. Die Teilung ist aus Sicht der Stadt Löhne deshalb möglich, weil jeder Straßenabschnitt des jeweiligen Planverfahrens einen eigenständigen Verkehrswert aufweist und eigenständig funktionsfähig ist. Der westliche Teilbereich in kommunaler Baulastträgerschaft dient der Verbesserung der inneren Erschließung des Gewerbegebietes (s.o.) und der Erschließung neuer Gewerbeflächen in kommunaler Hand. Eine Refinanzierung dieses Straßenabschnittes kann über Erschließungsbeiträge nach BauGB erfolgen. Mit dem Bau soll im Frühjahr 2014 begonnen werden. Der zentrale Teilbereich schafft Baurecht für den eigentlichen Anschluss an die B 61 als Gemeinschaftsmaßnahme von Bund und Kommune. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage einer Kostenteilung nach § 12 (2) FStrG mit Landesförderung auf den kommunalen Anteil. Der Baubeginn ist abhängig vom noch laufenden Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren, vorgesehen ist er für 2015. Der **vorliegende Bebauungsplan** (östlicher Teilbereich) soll für den Stadtteil Gohfeld eine verkehrsgerechte Anbindung dauerhafter Art an die B 61 und damit an die BAB 30 und BAB 2 ermöglichen. Die Verkehrsflächen werden dabei nach den gängigen Anforderungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für Kraftfahrzeuge sowie Fußgänger und Radfahrer ausgebildet. Die Finanzierung erfolgt durch die Kommune mit Landesförderung. Der Baubeginn ist mit den Deckenerneuerungsmaßnahmen auf der K 8 (Alter Postweg) zu koordinieren, die aktive Schallschutzmaßnahme kann kurzfristig realisiert werden.

Zu 2:
Der Anwalt führt weiterhin aus, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung vorliege, wenn die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen nicht auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt würden, obwohl in der Begründung zum Bebauungsplan auf die Erforderlichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen hingewiesen wird.

Im Folgenden sind die Gründe aufgeführt, die Bedenken zurückzuweisen:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird aufgeführt, dass es bei den Wohngebäuden Alter Landweg 47, 58 und Alter Postweg 61 zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte während der Tageszeit bzw. der Nachtzeit kommen kann. Auf diese Ausführungen verweist der Anwalt. Für die Gebäude Alter Landweg Nr. 47 und 58 wird durch die Festsetzung aktiver Schutzmaßnahmen (Abrücken der Verkehrsfläche, Schallschutzwand) ein hinreichender Immissionsschutz gewährleistet. Passive Maßnahmen darüber hinaus sind hier nicht erforderlich.
Bei dem Haus Alter Postweg Nr. 61 würden aktive Schutzmaßnahmen ausschließlich einem einzelnen, im Außenbereich gelegenen Gebäude zu Gute kommen. Aufgrund der erforderlichen Grundstückszufahrt mit deren Sichtfeldern wäre eine Schallschutzanlage längenmäßig zu beschränken. In Abwägung der wirtschaftlichen Aufwendungen zum erzielten Nutzen sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ortsrandbereich und eine reduzierte Verkehrssicherheit hat sich die Stadt in der Gesamtsicht für passive Schutzmaßnahmen entschieden. Mit dem Grundstückseigentümer wurden zwischenzeitlich Gespräche geführt, die auf Basis der schalltechnischen Berechnung vom 13.12.2013 Grundlage einer Vereinbarung werden. Die schalltechnischen Anforderungen werden damit abgegolten und kraft Gesetzes erfüllt. Das Erfordernis einer Einbeziehung des Gebäudes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB besteht nicht, da die Ansprüche des Eigentümers gem. § 42 BImSchG in Verbindung mit der 24. BImSchV ohnehin bestehen und auf dieser gesetzlichen Grundlage erfüllt werden müssen.

Zu 3:
Der Anwalt macht darauf aufmerksam, dass seines Erachtens eine fehlerhafte Festlegung des Plangebietes erfolgt sei. Seine Behauptung stützt sich darauf, dass die durch Lärmemissionen besonders betroffenen Wohngebäude nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden seien.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, durch den Einwand werden aber aus folgenden Gründen keine Änderungen für den Bebauungsplan erforderlich:
Den Anforderungen zur planerischen Konfliktbewältigung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in hinreichendem Umfang entsprochen. Bei dem Grundstück Alter Postweg 61 handelt es sich nicht um ein „schwer betroffenes Grundstück“, welches allein aus schalltechnischen Gründen eine Einbeziehung in den Plangeltungsbereich erforderlich gemacht hätte. Die Schalleinflüsse wirken sich allein auf der Südseite des Baukörpers aus. Dort sind der Wintergarten mit Fensterflächen der Schallschutzklasse 3 und ein Schlafraum mit einer schallgedämpften Lüftungseinrichtung zu versehen. Der Konflikt kann ohne Plangebietserweiterung gelöst werden, da unabhängig von bauleitplanerischen Festsetzungen ein Rechtsanspruch des Eigentümers auf Schallschutz (s.o.) besteht, der an dieser Stelle erfüllt werden soll.

Zu 4:
Der Anwalt führt aus, dass seines Erachtens eine dingliche Sicherung der externen Kompensationsflächen fehle.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen für den Bebauungsplan resultieren jedoch nicht, da sich die Ausgleichsflächen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches 1 als auch des Geltungsbereiches 2, welcher die externen Flächen für die Kompensation umfasst, im Eigentum der Stadt Löhne befinden. Eine zusätzliche dingliche Sicherung ist deshalb nicht erforderlich.

Zu 5:
Wie auch schon im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich weist der Anwalt auf die seines Erachtens fehlerhafte Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin.

Folgende Gründe führen dazu, dass die Bedenken zurückgewiesen werden:
Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich behält weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit. Der Vollständigkeit halber wird diese hier im Folgenden wiederholt:

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es sich bei der Maßnahme um den Bau einer Straße nach Landesrecht handelt, ist zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW zu verfahren. Gemäß Anlage 1 zum UVPG, Spalte 8 ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dieses Gutachten ist durch das Büro Kortemeier und Brokmann erarbeitet und dem Umweltbericht als Anlage beigefügt worden. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Als Ergebnis wird in der Vorprüfung allerdings weiterhin ausgeführt, dass diese erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt und ausgeglichen werden können.

Für das Schutzgut Boden ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bislang unversiegelten Bodens. Damit eingehergehend sind die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich dauerhaft nicht mehr gegeben. Nach § 15 (2) BNatSchG ist dieser Eingriff jedoch auszugleichen. Im Rahmen der zu erstellenden Eingriffsbilanzierung erfolgt eine Ermittlung der Werteinheiten des Bereiches vor und nach der geplanten Maßnahme. Ein entstehendes Defizit ist zu kompensieren. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich erfolgt eine Kompensation durch das Anpflanzen einer Hecke, von Einzelbäumen entlang der Straßentrasse, die Anlage eines Wildkrautsaumes und Aufforstungsmaßnahmen im Bereich des Öko-Kontos der Stadt Löhne. Die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen werden also durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Schutzgut Wasser wird insofern beeinträchtigt, dass durch den Neubau der Straße Flächen versiegelt werden, die dauerhaft eine Verringerung der Grundwasserneubildung für diesen Bereich mit sich bringen. Allerdings sind hiermit noch keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Als erheblich werden die Auswirkungen eingestuft, in denen Porengrundwasserleiter versiegelt werden. Dieses betrifft jedoch Bereiche der Haubachaue, westlich der B 61. Für den Bebauungsplan Nr. 102/A westlicher Teilbereich ist keine Beeinträchtigung von Porengrundwasserleitern festzustellen, s. Hydrogeologische Karte NRW, Seite 10 der UVP-Vorprüfung. Auch die als erheblich eingestuften Auswirkungen auf den Haubach durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Anlagen betreffen nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich und werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A bewertet und beurteilt.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgte eine Bewertung der Erheblichkeit für die Bereiche der beanspruchten Waldflächen sowie der Feucht- und Nasswiesen. Auch diese Gebiete befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A und sind nicht relevant für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich.

Durch die Verwaltung wurde zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Maßnahme ein Vermerk angefertigt. Dieser ist, wie die Vorprüfung auch, Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Hieraus ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die zu einer Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung oder des Umweltberichtes führen. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung mit der Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford am 02.10.2013, Ausgabe 25/2013, öffentlich bekannt gegeben.

Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um eine jahrzehntelang anthropogen überprägte Fläche. Der ökologische Nutzen ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in dem Maße gegeben, wie bei einer unberührten Fläche. Auch die faunistische Kartierung weist für diesen Bereich keine Nutzung durch z.B. Offenlandbrüter o.ä. nach. Weder FFH-, noch andere besonders geschützte Bereiche befinden sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A westlicher Teilbereich. Dieses Ergebnis spiegeln alle naturschutzfachlichen Gutachten und auch der Umweltbericht wider, der ebenfalls gemäß BauGB eine Umweltprüfung darstellt. Alle für die Beurteilung erheblichen umweltrelevanten Belange sind umfassend und ausreichend ermittelt und berücksichtigt worden.

Ergebnis: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Umweltbericht wird um den Vermerk der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergänzt, ebenso wird die Begründung entsprechend ergänzt. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.

Der Kreis Herford als untere Landschaftsbehörde (zuständige Fachbehörde) stimmt mit Schreiben vom 17.12.2013 dem Ergebnis der „Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG“ in Verbindung mit dem Vermerk der Stadt Löhne „Entscheidung über die Durchführung einer UVP“ vom 18.10.2013 zu. Der Kreis Herford führt in diesem Schreiben aus, dass auch, wenn durch das Bauvorhaben das Schutzgut Boden durch die Versiegelung und durch weitere Eingriffe erheblich beeinträchtigt wird, dies nicht zwingend die Notwendigkeit einer UVP auslöse. Durch das von der Stadt Löhne geplante Vorhaben gehen keine über die üblicherweise zu erwartenden Beeinträchtigungen hinausgehenden Beeinträchtigungen aus. Die zu erwartenden Eingriffe wurden im Rahmen der Umweltprüfung im B-Plan-Verfahren ermittelt und deren Kompensation berechnet. Darüber hinaus wird mit dem Bebauungsplan Nr. 102/A östlicher Teilbereich eine relativ kleine Fläche für eine Neuversiegelung herangezogen, ein ebenso großer Teilbereich wird entsiegelt und renaturiert. Für diesen Bereich sind in allen vorliegenden Fachgutachten weder Vorkommen planungsrelevanter Tierarten noch besondere Biotoptypen nachgewiesen worden, die eine vertiefende Begutachtung rechtfertigen würden.

Ein Anwohner aus dem Bereich Alter Landweg, nördlich angrenzend an die Einmündung Großer Kamp/Alter Postweg, trägt unter Bezugnahme der von dem Rechtsanwalt unter 1. aufgeführten Punkte vor:
1. Gesamtplanung sei nicht vollzugsfähig
2. Verstoß gegen das Grundgesetz der Konfliktbewältigung
3. Fehlerhaft Festlegung des Plangebietes
4. Fehlende dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen
5. Fehlerhafte Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund dieser Mängel sollte von der Planung insgesamt Abstand genommen werden. Des Weiteren behalten sich die Bürger vor, bei Wertminderung des Wohngebäudes Schadenersatz einzuklagen.

Diese Einwendung entspricht in vollem Umfang derjenigen des Anwaltes, s. lfd. Nummer 1. Aspekte, die eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich machen, werden auch bezogen auf diese Einwender nicht gesehen. Der zusätzliche Hinweis zur potenziellen Wertminderung wird zur Kenntnis genommen. Dieser Einwand führte nicht zu einer Änderung des Bebauungsplanes.

Ein Anwohner aus dem Bereich Alter Postweg, südlich des Einmündungsbereiches Großer Kamp/Alter Postweg, wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 102/A östlicher Teilbereich, da seine Interessen seines Erachtens nicht berücksichtigt wurden. Eine fehlende Kontaktaufnahme seitens des Erstellers des Lärmgutachtens sowie der Stadt Löhne wird bemängelt und auf die noch fehlende vertragliche Vereinbarung bezüglich des Schall-schutzes verwiesen. Der Stellungnahme beigefügt wurde das unter 1. bereits aufgeführte Schreiben des Rechtsanwaltes.

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Der Versuch einer telefonischen Vereinbarung eines Ortstermins durch den Gutachter vor Erstellung des Gutachtens war nicht erfolgreich. Durch den Eigentümer der Immobilie wurde jedoch der Grundriss, welcher dem Gutachten zugrunde lag, bestätigt. Auf dieser Basis konnte eine verlässliche Anspruchsermittlung erfolgen. Zwischen der Stadt Löhne und dem Eigentümer wurd eine Vereinbarung über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen getroffen. Mit dieser Vereinbarung sind die aus der Realisierung der Planfestsetzung entstehenden Beeinträchtigungen im gesetzlich erforderlichen Umfang vollständig abgegolten. Die angehängte „Stellungnahme“ entspricht der Einwendung des Rechtsanwaltes, s. lfd. Nummer 1. Aspekte daraus, die eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich machten, werden auch bezogen auf diesen Einwender nicht gesehen. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung und die daraus resultierenden passiven Schallschutzmaßnahmen für das Gebäude wurden mit dem Eigentümer besprochen. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan und die Begründung wurden um die Aspekte der Wahl des passiven Schallschutzes ergänzt.

Ein Anwohner aus dem Bereich Alter Postweg, südlich des Einmündungsbereiches Großer Kamp/Alter Postweg, wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 102/A östlicher Teilbereich, da seine Interessen seines Erachtens nicht berücksichtigt wurden. Eine fehlende Kontaktaufnahme seitens des Erstellers des Lärmgutachtens sowie der Stadt Löhne werden bemängelt und auf die noch fehlende vertragliche Vereinbarung bezüglich des Schallschutzes verwiesen. Ebenfalls beigefügt wurde das

unter lfd. Nummer 1 bereits aufgeführte Schreiben des Rechtsanwaltes. Der Inhalt des Schreibens entspricht dem der lfd. Nummer 3.

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Der Versuch einer telefonischen Vereinbarung eines Ortstermins durch den Gutachter vor Erstellung des Gutachtens war nicht erfolgreich. Durch den Eigentümer der Immobilie wurde jedoch der Grundriss, welcher dem Gutachten zugrunde lag, bestätigt. Auf dieser Basis konnte eine verlässliche Anspruchsermittlung erfolgen. Zwischen der Stadt Löhne und dem Eigentümer wurde eine Vereinbarung über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen getroffen. Mit dieser Vereinbarung sind die aus der Realisierung der Planfestsetzung entstehenden Beeinträchtigungen im gesetzlich erforderlichen Umfang vollständig abgegolten. Die angehängte „Stellungnahme“ entspricht der Einwendung des Rechtsanwaltes, s. lfd. Nummer 1. Aspekte daraus, die eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich machten, werden auch bezogen auf diesen Einwender nicht gesehen. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung und die daraus resultierenden passiven Schallschutzmaßnahmen für das Gebäude wurde mit dem Eigentümer besprochen. Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan und die Begründung wurden um die Aspekte der Wahl des passiven Schallschutzes ergänzt.

Ein Anwohner aus dem Bereich „Sudfeld“, in ca. 200 m Luftlinie zu dem geplanten Vorhaben, trägt vor, dass die verkehrliche Erschließung ausschließlich für das geplante Logistikzentrum der Fa. Hermes notwendig sei, dass die Unterführung der Straße Großer Kamp unter der B 61 zu schmal sei und dass bei einem unmittelbaren Anschluss des Gewerbegebietes an die B 61 auf die Anbindung an die Kreisstraße Alter Postweg verzichtet werden könne. Des Weiteren wird aufgeführt, dass Lärm-, Feinstaub- und Abgasbelastungen höher sind als bislang dargestellt und eine gesundheitliche Belastungssituation entsteht. Auch die Einfahrt vom Alten Post-weg in die Straße Sudfeld sei zukünftig mit Gefahren verbunden und es fehle die Angabe, wie groß die noch zu er-werbenden landwirtschaftlichen Flächen seien. Weiterhin wird die Frage nach der Gültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 102/A gestellt, da im nördlichen Bereich eine Überlagerung mit dem Bebauungsplan Nr. 116 vorliege. Auch würden die Gutachten nicht z. B. notwendige Brems- und Anfahrgeräusche von LKWs berücksichtigen. Es wird weiterhin gefragt, welche Auswirkungen während der Bauphase erfolgen werden und wie die Finanzierung der Zufahrt gesichert sei.

Aus folgenden Gründen werden die Bedenken zur Kenntnis genommen, aber keine Änderungen für den Bebauungsplan erforderlich:
Der vorliegende Bebauungsplan (östlicher Teilbereich) soll dem Ortsteil Gohfeld eine erleichterte Anbindung dauerhafter Art an die B 61 und damit an die BAB 30 und BAB 2 ermöglichen. Verkehre z. B. aus dem „Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“ können in Richtung Osnabrück/Amsterdam oder Hannover abfließen, ohne einen belastenden Umweg durch den Ortsteil Gohfeld zu nutzen. Entsprechende Verlagerungseffekte wurden bereits im Abschlussbericht des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Löhne aus dem Jahr 2000 (Netzvariante 1 + A 30) beschrieben. Aus dem Verkehrsentwicklungsplan geht hervor, dass die Realisierung der Anschluss-stelle „Großer Kamp“ u.a. zu Entlastungen in der Weihestraße führt.

Die neuen Verkehrsflächen werden nach den gängigen Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Ver-kehrs für Kraftfahrzeuge sowie Fußgänger und Radfahrer ausgebildet. Die im Bebauungsplan festgesetzten „öffentlichen Verkehrsflächen“ beruhen auf einem straßenbautechnischen Entwurf (der hinweislich in der Planzeichnung dargestellt ist) und beinhalten entsprechend breite Fahrbahnen.

Parallel zu den straßenbaulichen Planungen wurden Gespräche zur Maßnahmenfinanzierung geführt. Im Bereich der Einmündung Großer Kamp in die Straße Alter Postweg (K 8) erfolgt eine Kostenvereinbarung mit dem Kreis Herford im Zuge der Verrechnung mit einer ansonsten erforderlichen Deckensanierung in diesem Bereich.
Die Berechnung der Lärmpegel erfolgte auf Basis nachprüfbarer Daten zur Verkehrserzeugungsberechnung. Die zu erwartenden Belastungen wurden soweit ermittelt, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Danach sind für das berührte Wohnhaus, dessen Grundstück mehr als 60 m Abstand zum Rand der Verkehrsflächenparzelle Alter Postweg aufweist, keine über den normierten Werten liegende Belastungen zu erwarten.

Die Anschlusssituation der Straße Sudfeld an die Verkehrsfläche Alter Postweg wird durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht wesentlich beeinflusst. Unabhängig von Verkehrsmengenveränderungen erfolgt durch die Verschiebung der Einmündung Großer Kamp (in die Kreisstraße Alter Postweg) eine Vergrößerung des Abstandes zwischen den beiden Einmündungspunkten. Zudem wird durch die neue rechtwinklige Einmündungssituation eine Geschwindigkeitsreduzierung beim Abbiegen bewirkt. Diese Aspekte tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit an beiden Einmündungen bei.

Die südlich der bestehenden Straße Großer Kamp gelegenen Flächen gehören nur einem Eigentümer. Mit diesem wurden bereits einvernehmliche Gespräche über den benötigten Grunderwerb (entsprechend den Bebauungsplan-festsetzungen) geführt. Diese Verhandlungen stehen kurz vor einem positiven Abschluss, so dass der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 26.02.2014 den Erwerb beschließen kann. Durch diesen Bebauungsplan werden „öffentliche Verkehrsflächen“ des Bebauungsplanes Nr. 116 überplant. Private Grundstücksflächen sind nicht berührt. Mit der Rechtsgültigkeit dieses Bebauungsplanes wird der überlagerte Teil des Bebauungsplanes Nr. 116 rechtsunwirksam.

Die vorliegenden Gutachten zeigen, dass in dem berührten Teilbereich nach Realisierung der Immissionsschutzeinrichtung keine erheblichen Belastungen sensibler Nutzungen vorliegen. Standardisierte Verfahren zur Ermittlung der verkehrlichen Belastungen bilden die Grundlagen der schalltechnischen Berechnungen. Als Datenbasis für die Verkehrsbelastungen wurden Untersuchungen zu Verkehrsaufkommen infolge der Weiterführung der B 611 und zum Lückenschluss der A 30 (welche bereits die Anschlussstelle beinhalten) sowie aktuelle Verkehrsuntersuchungen zum B-Plan 210 herangezogen und die jeweils relevanten Lärmwerte errechnet. Dass das subjektive Empfinden von schalltechnischen Einzelereignissen diese in besonderem Maße als störend finden kann, soll nicht pauschal ausgeschlossen werden. Eine objektive Umsetzung derartiger Empfindungen in allgemein gültige Belastungsparameter ist in den normierten Regelwerkten für die hier durchgeführte Betrachtung jedoch nicht vorgesehen.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne sind die verkehrlich für diese Planung relevanten Straßen als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt. Angrenzend befinden sich teilweise „Wohnbauflächen“ (gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. Nr. 1.1 PlanZVO 1990). Insofern wird hier keine grundsätzliche Konfliktsituation gesehen. Der Baugebietstyp, der in der rechtsgültigen, verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wurde (hier: „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO), ist in den schalltechnischen Bewertungen hinterlegt worden.

Für die Bauphase der Umgestaltung der Einmündung Großer Kamp in die Straße Alter Postweg wird ca. ein halbes Jahr veranschlagt. In dieser Zeit ist mit temporär größeren Belastungen zu rechnen. Diese sollen, sofern sie nicht unvermeidbar sind, reduziert werden. Die Baufirmen werden entsprechend sensibilisiert/angewiesen. Ausgleichsmaßnahmen für diese zum Wohl der Allgemeinheit unvermeidlichen, temporären Belastungen sind nicht vorgesehen und werden nicht für erforderlich erachtet.

Die Stadt Löhne ist seit längerem bemüht, die neue Zufahrt zur B 61 so zügig wie möglich zu erstellen. Das erforderliche Planungsrecht wird termingerecht hergestellt. Dennoch wird möglicherweise für eine begrenzte Übergangszeit eine Nutzung anderer Verkehrsverbindungen erforderlich sein. Unter anderem deshalb wird auch dieser Bebauungs-plan aufgestellt, um die Grundlage für aktive Schallschutzmaßnahmen und eine verkehrsgerechte Ausbildung des Einmündungsbereiches zu schaffen. Nach dem gegenwärtigen Sachstand ist davon auszugehen, dass nach Rechtskraft des planfeststellungsersetzen-den Bebauungsplanes und Genehmigung der Entwurfsplanung durch das Bundesverkehrsministerium (Gesehen-Vermerk) der Anschluss an die B 61 alsbald realisiert werden kann. Alle zuletzt mit den relevanten Dienststellen geführten Gespräche lassen diese Einschätzung zu. Im Haushalt der Stadt Löhne sind die entsprechenden Finanzmittel eingestellt, selbstverständlich müssen aber auch die erwarteten Drittmittel (Finanzierungsanteil des Bundes / Fördermittel des Landes) bereitgestellt werden. Bisher geführte Gespräche lassen den Schluss zu, dass diese Mittel zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die bisherigen Gespräche und Vereinbarungen lassen eine zügige Realisierung aller verkehrlich relevanten Bau-maßnahmen erwarten.

Ein Anwohner aus dem Bereich Weihestraße, in ca. 500 m Entfernung Luftlinie zu dem geplanten Vorhaben,
Schreiben vom 25.09.2013 führt an, dass der Bebauungsplanentwurf ausschließlich für das Bauvorhaben des Logistikzentrums der Firma Hermes aufgestellt wird und dafür wertvolles Ackerland vernichtet wird ohne eine entsprechende Kompensation durchzuführen. Weiterhin führt der Einwender aus, dass die Unterführung unter der B 61 zu schmal sei und dass auf einen Ausbau der Straße Großer Kamp bis zum Alten Postweg verzichtet werden könne. Befürchtet wird eben-falls, dass sich die Zufahrtssituation zum eigenen Wohngebäude verschlechtert. Es wird die Frage gestellt, in welchen Haushaltsplänen die Finanzierungskosten beinhaltet sind. Es werden weiterhin die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Immissionsgutachten in Frage gestellt und auf Auswirkungen von Einkaufsmöglichkeiten im Gohfelder Ortskern hingewiesen.

Die vorgetragenen Einwendungen führen aus folgenden Gründen nicht zu einer Änderung des Bebauungsplanes:
Der vorliegende Bebauungsplan (östlicher Teilbereich) soll dem Ortsteil Gohfeld eine erleichterte Anbindung dauerhafter Art an die B 61 und damit an die BAB 30 und BAB 2 ermöglichen. Die Verkehrsflächen werden dabei nach den gängigen Anforderungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für Kraftfahrzeuge sowie Fußgänger und Rad-fahrer ausgebildet. Die Unterquerung der B 61 erfüllt diese Anforderungen künftig mit zweimal 4,0 m breiter Fahrspur und 3,25 m breiter Abbiegespur ebenso wie die Verkehrsflächendimensionierung im Einmündungsbereich Großer Kamp / Alter Postweg. Eine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen ist für das geplante Vorhaben unvermeidbar. Eine gewisse Entsiegelung erfolgt durch den Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen im Einmündungsbereich Alter Postweg. Ein rechnerischer Ausgleich wird über die Kompensationsmaßnahmen bewirkt.

Mit dem Abrücken der Fahrbahn von dem „Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“ werden neben Sicherheitsaspekten bei der Einmündung auch im erhöhten Maße Immissionsschutzbedürfnisse erfüllt. Die bereichsweise bereits vorhandene Schallschutzanlage (Wall) wird durch eine zusätzliche Wand gemäß den Festsetzungen des B-Planes in ihrer Schutzwirkung deutlich verstärkt. Sie bewirkt sowohl vor der Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle an die B 61 als auch danach (wenn sich die insbesondere durch Lkw bewirkten verkehrlichen Belastungen reduzieren) einen umfassenden aktiven Schallschutz. Dieser wäre auch bei einer sofortigen Inbetriebnahme der Anschlussstelle erforderlich und erfährt angesichts der möglichen Übergangsbelastung nur eine größere Wandhöhe und Bauwerkslänge.

Die Planung sämtlicher Verkehrsanlagen im Gesamtbereich des ursprünglichen B-Planes Nr. 102/A wurde parallel betrieben und als Entwurf fertig gestellt. Die Planunterlagen für die Maßnahmen an der Bundesstraße liegen zur Genehmigung dem Landesbetrieb Straßen NRW vor. Nach Abschluss der Prüfung werden die genehmigten Unterlagen an das BMVBS weitergereicht. Parallel wurden Gespräche zur Maßnahmenfinanzierung geführt. Im Bereich der Einmündung Großer Kamp in die Straße Alter Postweg (K 8) erfolgt eine Kostenbeteiligung des Kreises Herford im Zuge der Verrechnung mit einer ansonsten erforderlichen Deckensanierung in diesem Bereich. Die Anschlussstellenfinanzierung soll 2014 in den Haushaltsentwurf für den Bundeshaushalt 2015 eingebracht werden.

Die Berechnung der Lärmpegel erfolgte auf Basis nachprüfbarer Daten zur Verkehrserzeugungsberechnung. Die zu erwartenden Belastungen wurden soweit ermittelt, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Darüber hinaus kann es im weiteren Verkehrsnetz zu Veränderungen kommen, die jedoch nicht mehr eindeutig nachvollziehbar sind und durch andere Verkehrsereignisse deutlich überlagert werden. Inwiefern weitere Baumaß-nahmen an anderen Stellen im Ort zu Be- oder Entlastungen führen, kann auch nicht zuverlässig vorausgesagt wer-den. Deshalb sind diese Verkehrsmengenänderungen nicht mehr angemessen prognostizierbar. Unabhängig davon ist die L 860 als Landesstraße grundsätzlich zur Aufnahme größerer Verkehrsmengen ausgelegt. Die Ausfahrt von einzelnen Grundstücken kann dabei abhängig von der jeweiligen Lage ggf. nur mit Wartezeiten erfolgen. Eine wesentliche Verschlechterung durch eventuell erfolgende Belastungsänderungen wird jedoch nicht erwartet.

Die in relativ geringem Umfang für die Verkehrsflächenverschiebung in Anspruch genommenen Flächen werden durch ökologische Maßnahmen (überwiegend extern auf einer Fläche südlich der Loher Straße) kompensiert.
Die Bauphase für den Ausbau der Einmündung Großer Kamp / Alter Postweg wird ca. ein halbes Jahr in Anspruch nehmen; für die Bauphase der Maßnahme Großer Kamp / B 61 werden nach grober Schätzung etwa zwei Jahre veranschlagt.

Weitere Anregungen wurden von Seiten der Öffentlichkeit nicht eingereicht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Westfalen Weser Netz AG, weist darauf hin, dass bei der geplanten Bebauung mittlere Niederspannungskabel umzulegen und zu sichern sind und dies frühzeitig abzustimmen sei. Dieser Hinweis zum Umgang mit vorhandenen Stromkabeln wird zur Kenntnis genommen. Da die Mitteilung für die spätere, konkrete Umsetzung der Maßnahme relevant ist, ist der Hinweis an das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro weitergeleitet worden. Ebenfalls wurde das VA 60/65 Bauverwaltung/Straßen informiert.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelbeseitigungsdienst) weist darauf hin, dass keine Maßnahmen erforderlich seien, da keine in den Luftbildern erkennbaren Belastungen vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist an das zuständige Verwaltungsamt 32, Ordnungsbehörde, weitergeleitet worden.

Die Telekom Deutschland GmbH, weist darauf hin, dass sich in dem Planbereich Telekommunikationsleitlinien der Telekom befinden, dass bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass Beschädigungen vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsleitlinien jederzeit möglich sein muss. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Telekommunikationseinrichtungen informieren müssen. Diese Hinweise zum Leitungsbestand und der Umgang mit diesem im Zuge von Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Die Information wurde zuständigkeitshalber an das Verwaltungsamt 60/65 Bauverwaltung/Straßen weitergegeben.

Das Ordnungsamt der Stadt Löhne teilt mit, dass es während der Bauphase ggf. erforderlich sei, zum Schutz der Wohnbevölkerung verkehrsrechtliche Änderungen in Betracht zu ziehen und dass ggf. eine Beleuchtung überprüft werden müsse. Der Hinweis zur möglichen Anwendung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung während der Bauphasen wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Konzeptionierung sowie auch eine Prüfung von Beleuchtungserfordernissen können im Zuge der technischen Ausführungsplanung erfolgen.

Von Seiten der **Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** wird mitgeteilt, dass deren wahrzunehmende Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen der Bebauungsplan-Unterlagen.

Die **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen der Bebauungsplan-Unterlagen.

Von Seiten der **unteren Denkmalbehörde** werden weder Anregungen noch Bedenken zur Planung vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.

Die **Bezirksregierung Münster (Dez. 26)**teilt mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme vorgetragen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.

Die **Bezirksregierung Detmold (Dez. 33 – NL Bielefeld)** teilt mit, dass gegen die Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden für Kompensationsmaßnahmen Bedenken bestehen und eine vorrangige Inanspruchnahme von Grenzertragsböden oder Gewässerbereichen erfolgen soll.

Folgende Gründe führen dazu, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden, aber keine Änderungen für den Bebauungsplan-Entwurf resultieren:
Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um einen nur ca. 2 km vom Eingriffsort entfernten Kompensationsraum, so dass ein erkennbarer räumlicher Bezug besteht. Die relativ kleinteilig strukturierte Fläche weist ein deutliches Gefälle (ca. 10 m) in Richtung des Mittelbaches auf, so dass es sich nicht um eine wirtschaftlich optimal nutzbare Ackerfläche handelt. Abgesehen davon sind die meisten Ackerflächen im Stadtgebiet Löhne schutzwürdig und er-tragreich, was eine beschränkte Flächenwahl zur Folge hat. Andere Flächen z. B. an Gewässern oder in Grenzertragsbereichen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Insofern soll es bei dem gewählten Kompensationsbereich bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen Zone IV befindet und die Vorschriften der Quellenschutzgebietsverordnung vom 16.07.1974 zu beachten seien. Dieser Hinweis wurde bereits in der Planzeichnung sowie in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bezirksregierung teilt außerdem mit, dass sich der Planbereich derzeit außerhalb von Achtungsabständen nach KAS-18 befindet.

KAS-18 ist ein Leitfaden, der eine Empfehlung für die Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung ausspricht. Mit der vorliegenden Planung werden keine Voraussetzungen zur Ansiedlung von Betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen, vorbereitet. Eine Änderung der Bebauungsplan-Unterlagen ist somit nicht erforderlich.

Die **Wirtschaftsbetriebe Löhne** teilen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht in dem Plangebiet dem jeweiligen Straßenbaulastträger obliegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes resultieren hieraus nicht.

Der **Kreis Herford** weist darauf hin, dass der bisherige Planverlauf in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Diese Anregung wird aufgenommen und die Begründung um die Darstellung des bisherigen Planungsverfahrens ergänzt.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass der **Kreis Herford** dem Ergebnis der „Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG“ in Verbindung mit dem Vermerk der Stadt Löhne „Entscheidung über die Durchführung einer UVP“ vom 18.10.2013 zustimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es resultieren keine Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs.

Der Kreis weist auch darauf hin, dass in der Begründung herausgestellt werden sollte, dass jeder der drei Planabschnitte des ursprünglichen Gesamtplanes Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61“ einen eigenen Verkehrswert besitzt. Die Begründung wird entsprechend um diesen Sachverhalt ergänzt.

Weiterhin regt der Kreis Herford an, die externe Kompensationsfläche (Geltungsbereich 2) als Wald festzusetzen.

Folgende Gründe führen dazu, dass der Anregung nicht gefolgt wird:
Im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Von daher besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, die eine rechtlich abgesicherte Waldfläche bewirkt. Dennoch soll eine Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen vorgenommen und deren Absicherung durch Festsetzung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Gel-

tungsbereich 2 erfolgen. Eine Abstimmung der Pflanzmaßnahmen wird mit der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen. Eine Änderung der Planfestsetzungen ist deshalb nicht erforderlich.

Der Kreis Herford weist darauf hin, dass die Kosten für den Anschluss „Großer Kamp“ an den „Alten Postweg“ gem. § 34 Abs. 1 StrWG NW vollumfänglich von der Stadt Löhne zu tragen sind und dem Kreis Herford bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 102/A östlicher Teilbereich keinerlei finanzielle Belastungen entstehen. In vorangegangenen Gesprächen mit dem Kreis Herford wurde erörtert, dass eine Deckensanierung der K 8 (Alter Postweg) in naher Zukunft erforderlich ist und dem Kreis Kostenersparnisse entstehen, wenn der Einmündungsumbau mit Anschlussstücken seitens der Stadt Löhne durchgeführt wird. In einem Gespräch am 15.01.2014 wurde vereinbart, dass der Umfang der Kostenbeteiligung nachfolgend zwischen Stadt und Kreis vereinbart wird. Eine Änderung der Begründung ist insofern nicht erforderlich.

Der Kreis Herford teilt mit, dass die Maßnahmen für passiven Schallschutz für das Gebäude „Alter Postweg 61“ zur dauerhaften Sicherstellung im Bebauungsplan festgesetzt werden sollten.

Angesichts der Lage der vorhandenen Verkehrsflächen und dem Erfordernis zur Ausbildung eines verkehrssicheren Einmündungspunktes gibt es zur vorliegenden Planung keine realistischen Alternativen. Für die Gebäude Alter Landweg Nr. 47 und 58 wird durch die Festsetzung aktiver Schutzmaßnahmen (Abrücken der Verkehrsfläche, Schallschutzwand) ein hinreichender Immissionsschutz gewährleistet. Die Überschreitung der Grenzwerte nach 16. BImSchG beträgt am Gebäude Alter Postweg Nr. 61 je nach Belastungsvariante (mit/ohne neue Anschlussstelle an die B 61) max. 2/1 dB(A) tags und max. 1/0 dB(A) nachts. Das Gebäude Alter Postweg 61 wird unabhängig von der jeweiligen Belastungsvariante und angesichts relativ geringer Grenzwertüberschreitungen nur passiv geschützt. Nach Prüfung anhand vorliegender Pläne der Gebäude im Rahmen einer Begutachtung auf Basis der 24. BImSchV ist festgestellt worden: Beim Alten Postweg 61 muss in einem Schlafraum ein Lüfter eingebaut werden und der Wintergarten mit der Schallschutzklasse 3 ausgerüstet werden. Entscheidungsrelevant ist dabei die nur für eine betroffene Wohnung zu erzielende Schutzwirkung einer Wand in Abwägung mit dem optischen Eingriff im ansonsten offenen Landschaftsraum, mit dem vergleichsweise hohen Kostenaufwand sowie mit Verkehrssicherheitsaspekten im Zufahrtsbereich zum Grundstück. Zu den Gründen im Einzelnen:

Das Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“ stellt sich als weitgehend geschlossenes Siedlungsgebiet dar. Die durch eine Vielzahl von Gebäuden gebildete Siedlung erhält durch die Verkehrsflächen Großer Kamp und Alter Postweg sowie auch den bereits vorhandenen Schallschutzwall einen klaren Abschluss zur nach Süden anschließenden, freien Landschaft. Die Landschaft in diesem Bereich ist durch weitgehend offene landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Einzelne Gebäude sowie kleinere Gebäudegruppen reduzieren punktuell diese Offenheit. Auch von der Verkehrsfläche Alter Postweg ist die freie Landschaft in dem beschriebenen Maße erlebbar. Durch eine aktiven Vollschutz gewährleistende, Schallschutzeinrichtung von ca. 25 m Länge und 3 m Höhe würde die Offenheit zusätzlich eingeschränkt und der Straßen-raum einseitig optisch eingegrenzt. Dieses Vorhaben widerspräche zudem dem grundsätzlichen Ziel, den Außenbereich (gem. § 35 BauGB) vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Aufgrund der räumlichen Beengtheit zwischen Verkehrsfläche und zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden ist nur die Errichtung einer Wand als aktiv ausreichend wirksame Schallschutzmaßnahme möglich. Diese Wand müsste zur Entfaltung der Schutzwirkung eine Dimensionierung von ca. 25 m x 3 m = 75 m² aufweisen. Berechnet mit dem Durchschnittspreis von 2010 gemäß der „Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen“ (Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) von 345,00 € ergäbe sich ein geschätzter Gesamtpreis von 25.875,00 € x 1,19 = 30.791,25 € für die Lärmschutzwand. Demgegenüber wurden in der Schallschutzberechnung vom 13.12.2013 Kosten von 8.200,00 € x 1,19 = 9.759,00 € für passive Schutzmaßnahmen geschätzt. Die beiden Schutzmöglichkeiten differieren damit um einen Faktor von ca. 3,15.

Das Grundstück Alter Postweg Nr. 61 befindet sich an der Kreisstraße K 8 im Bereich der freien Strecke. Straßenbegleitend verläuft an der Ostseite ein Geh-/Radweg. Unmittelbar nördlich des Gebäudes Nr. 61 (innerhalb des Flurstückes Nr. 99) mündet die Grundstückszufahrt auf die Kreisstraße. In diesem Bereich besteht eine Geschwindigkeits-begrenzung auf 70 km/h. Um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen, muss die aktive Schutzeinrichtung möglichst dicht an der Lärmquelle platziert werden.

Dadurch käme es zu wesentlichen Sichteinschränkungen im Bereich der Grundstückszufahrt sowohl bei ausfahrenden Kfz in südlicher Richtung als auch bei einfahrenden Kfz bezüglich des Geh-/Radweges. Selbst transparente Wände könnten u.a. aufgrund des Sichtwinkels (in Kombination mit Verschmutzung, Reflexion, Stützelementen etc.) keine ausreichende Sichtbeziehung gewährleisten. Das Verkehrsgefährdungspotenzial würde an dieser Stelle durch eine aktive Schutzmaßnahme insofern erhöht. Die beschriebenen nachteiligen Auswirkungen einer Lärmschutzwand werden im Verhältnis zur Schalltechnischen Wohlfahrtswirkung für ein Wohngebäude und dessen Bewohner (= eine Familie) gesehen und führen damit zu der Entscheidung für passive Schutzmaßnahmen.

In Abwägung der wirtschaftlichen Aufwendungen zum erzielten Nutzen sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ortsrandbereich hat sich die Stadt für passive Schutzmaßnahmen entschieden. Mit dem Grundstückseigentümer wurden Gespräche geführt, die auf Basis der schalltechnischen Berechnung vom 13.12.2013 Grundlage einer Vereinbarung werden. Die schalltechnischen Anforderungen werden damit abgegolten und kraft Gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) erfüllt.

Den Anforderungen zur planerischen Konfliktbewältigung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes im hinreichenden Umfang entsprochen. Bei dem Grundstück Alter Postweg 61 handelt es sich nicht um ein „schwer betroffenes Grundstück“, welches allein aus schalltechnischen Gründen eine Einbeziehung in den Plangeltungsbereich erforderlich gemacht hätte. Die Schalleinflüsse wirken sich allein auf der Südseite des Baukörpers aus. Dort sind der Wintergarten mit Fensterflächen der Schallschutzklasse 3 und ein Schlafraum mit einer schallgedämpften Lüftungseinrichtung zu versehen. Außenwohnbereiche, die eines zusätzlichen Schutzes bedürfen (Terrassen, Balkone etc.) sind in den Bereichen der Lärmpegelüberschreitungen nicht vorhanden. Der rechtliche Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung für notwendige Schallschutzmaßnahmen besteht unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 42 BImSchG; 24. BImSchV). Die Begründung wird um die vorstehenden Ausführungen zur Wahl des passiven Schallschutzes ergänzt. Änderungen der Planzeichnung oder des Umweltberichtes sind nicht erforderlich.

Der Kreis Herford teilt mit, dass sich das aus der schalltechnischen Untersuchung angenommene Verkehrsaufkommen von 20 LKW nachts nicht mit den Ansätzen des Gutachtens für das Warenverteilzentrum deckt (110 LKW).

Hinsichtlich der Angaben zu den Lkw-Belastungen können folgende Erläuterungen ergänzt werden:

Die in der Stellungnahme genannten 110 Lkw leiten sich aus dem Schallgutachten von Lärmkontor (02.04.2013; Seite 10, Kapitel 6.2.1) aus den dort genannten 220 erwarteten Lkw-Fahrten während der Nachtzeit ab. Für die Verkehrsbelastungen auf den Straßen ist jedoch nicht die Anzahl der Fahrzeuge, sondern die Anzahl der Fahrten maß-gebend, da ein einzelnes Fahrzeug durchaus mehrfach den Streckenabschnitt befahren kann. Im vorliegenden Fall sind dies die Fahrten auf der Straße „Alter Postweg“ in Richtung Norden und Süden. Die Grundlage für die in der schalltechnischen Untersuchung in Ansatz gebrachte Anzahl der Lkw bildet die Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 210 von Bockermann und Fritze. Hier wurden für den Alten Postweg in Richtung Weihestraße 209 Lkw (für den Prognosezeitraum inkl. Hermesverkehre) während der Nachtzeit ermittelt. Daraus ergibt sich, dass 11 Lkw-Fahrten (220 minus 209 Fahrten) den Alten Postweg in Richtung Süden befahren. Zuzüglich der 8 Lkw aus dem Bestand ergeben sich hier aufgerundet 20 Lkw. In Summe somit 229 Lkw.
Die Verteilung der Lkw-Fahrten (während der Nachtzeit) mit fast ausschließlicher Fahrtrichtung in Richtung Wei-hestraße resultiert daraus, dass zu dieser Zeit keine Verteilfahrten im Nahbereich erfolgen und somit die Fernver-kehrsstraßen B 61 und A 30 als Fahrtziel dienen. Diese werden von der Straße Großer Kamp kommend nur über den nördlichen Alten Postweg über die Weihestraße erreicht und nicht über den Alten Postweg in Richtung Süden.

Widersprüchliche Angaben liegen somit nicht vor. Änderungen für den Bebauungsplan-Entwurf oder die schalltechnische Untersuchung resultieren nicht.

Der Kreis Herford teilt mit, dass im, dem Kreis bereits vorliegenden, erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag keine Angaben über die Entwässerung des östlichen Teilbereiches enthalten sind.

Insofern bestehen aus abwasser-technischer Sicht Bedenken gegen den Bebauungsplan, da der Entwässerungsantrag auf die neue Situation angepasst werden müsse.

Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden bereits vor einer Teilung des B-Planes Nr. 102/A erstellt, sodass dort keine Ausführungen zu Teilbereichen gemacht wurden. In den wasserrechtlichen Erlaubnis- und Ge-nehmigungsanträgen gem. §3 10 und 60 WHG und § 58 LWG sind die Verkehrsflächen der Straße Großer Kamp vom Haubach bis zur Straße Alter Postweg sowie die zugehörigen Bereiche der vorhandenen und geplanten B 61 einschließlich Anschlusspunkt entwässerungstechnisch berücksichtigt. Somit werden sowohl für diesen Bebauungs-plan als auch für den B-Plan Nr. 102/A zentraler Teilbereich ausreichende Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen. Sollte unerwarteter Weise der B-Plan „zentraler Teilbereich“ nicht rechtskräftig werden, sind aufgrund des geringen Niederschlagswasseraufkommens im östlichen Teilbereich alternative Lösungen möglich, die dann ggf. mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden sollen. Diese Hinweise zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen. Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs ergeben sich hieraus nicht.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft wird angeregt, einen Hinweis aufzunehmen, bei Feststellung von auffälligen Verfärbungen und Verunreinigungen des Erdreiches oder beim Fund von Abfallstoffen bei Bodenaushubarbeiten, die Bauarbeiten einzustellen und umgehend die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford zu informieren. Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis in der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Änderungen des Umweltberichtes ergeben sich nicht.

Weitere Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nicht mitgeteilt.

Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da es sich um eine bestehende Kreuzung handelt, deren verkehrliche Optimierung in Form einer südlichen Verschwenkung nur an dieser Stelle möglich und sinnvoll ist.

Löhne, den 10.06.2014
Im Auftrag

gez. Vortherms